

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Bericht zum Postulat [2016-020](#) von Rolf Blatter:  
«Operative Aufgaben Tiefbauamt»

**Datum:** 22. August 2017

**Nummer:** 2017-290

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017-290

### Bericht zum Postulat [2016/020](#) von Rolf Blatter: «Operative Aufgaben Tiefbauamt»

vom 22. August 2017

#### 1. Text des Postulats

Am 28. Januar 2016 reichte Rolf Blatter das Postulat [2016/020](#) «Operative Aufgaben Tiefbauamt» ein, welches vom Landrat am 17. März 2016 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*„Der Kanton Basel-Landschaft garantiert den zuverlässigen und dauerhaften Betrieb der Verkehrsinfrastruktur mehrheitlich mit eigenem Personal und eigener Ausrüstung - nicht zuletzt auch Reinigung und kleine Unterhaltsarbeiten. Während die Bereitstellung einer gut funktionierenden Verkehrsinfrastruktur sicherlich wichtig ist für die Wohnbevölkerung und die ansässige Wirtschaft, stellt die Erbringung von einfachen Leistungen im Strassenunterhalt sowie kleinen Reparaturen keine hoheitliche Staatsaufgabe dar. Solche Dienstleistungen können problemlos auf dem Markt beschafft werden. Ich bitte den Regierungsrat, die Auslagerung von Personal und Ausrüstung zum Zwecke von Reinigung und Reparaturen der Verkehrsinfrastruktur zu prüfen.“*

*Der Regierungsrat wird beauftragt, die Auslagerung von Personal und Ausrüstung zum Zwecke von Reinigung und Reparaturen der Verkehrsinfrastruktur zu prüfen.“*

#### 2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Unterhalt des öffentlichen Strassennetzes ist nach § 1 des Strassengesetzes BL der Kanton zuständig. Es handelt sich beim betrieblichen und beim baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen um eine durch § 29 des Strassengesetzes BL festgeschriebene öffentliche Aufgabe des Kantons.

Es ist Aufgabe des Tiefbauamtes, mit gezielten und kontinuierlichen Massnahmen die Sicherheit und Befahrbarkeit der 450 km Kantonsstrassen für alle Verkehrsteilnehmenden sicherzustellen und jederzeit betriebsbereit zu halten.

Das Tiefbauamt hält sich an die Vorgaben seines Leistungsauftrages, u.a. lautend " das Tiefbauamt ist ein schlankes, gut organisiertes Unternehmen, das sich ständig den sich laufend verändernden Anforderungen stellt und anpasst. Sein Kapital sind motivierte, loyale und engagierte Mitarbeitende mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung, mit Qualitäts- und Kostenbewusstsein sowie flächendeckenden Präsenz rund um die Uhr".

Die kontinuierliche Überwachung und Instandhaltung der Infrastruktur ist gerade für einen öffentlichen Werkeigentümer aus rechtlicher Sicht ein Muss (Werkeigentümerhaftung). Das Tiefbauamt wendet die vorgegebenen Standards stets so an, dass sich der bauliche und betriebliche Strassenunterhalt, bei welchem sich die Standards nach den Aspekten Werterhalt, Verkehrssicherheit und Umwelt richten, kostengünstig gestaltet. Es gilt, mit effizienten Arbeitsprozessen und optimaler Organisation die Kosten für den Strassenunterhalt möglichst tief zu halten. Dabei gelten auch die unternehmerischen Grundsätze, dass Kernkompetenzen „inhouse“ bleiben müssen und bei den anderen anfallenden Arbeiten jeweils ein Kostenvergleich Eigen- oder Fremdleistung durchgeführt wird.

Prinzipiell kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass bei Arbeiten, welche eine sehr hohe Auslastung erreichen, die Auslagerung teurer zu stehen kommt. So z..B bei der Stras-

senreinigung, wo die Wischmaschinen das ganze Jahr im Einsatz sind und voll ausgelastet werden. Die Reinigung der Strassensammler und Leitungen hingegen wird innert ca. 3 Monaten pro Jahr ausgeführt und wird durch Dritte klar günstiger erledigt.

Der kleine bauliche Unterhalt wie Reparatur von Schächten, Schlaglöchern, defekten Randabschüssen, sofortige Schadensbehebung bei ausserordentlichen Ereignissen wie z.B. Hochwasser, Erdbeben etc. wird mit der eigenen Mannschaft ausgeführt, da diese Arbeiten bei einer Fremdvergabe nach Aufwand bezahlt werden müssten, und dies zu einigen höheren Ansätzen.

Für den Winterdienst werden total bis 25 Equipen eingesetzt, wovon nur 9 eigene; der Rest wird fremd beschafft. Hier wird somit nach betriebswirtschaftlichen und logistischen Rahmenbedingungen optimiert, wobei die Grenzen der Auslagerung erreicht sind (die Betreiber von Lastwagen haben bereits jetzt Mühe, die Fahrzeuge zeitgerecht mit Chauffeuren zu besetzen und die verlangte Ausrückzeit einzuhalten).

Eine Benchmarkstudie in über 20 Kantonen hat festgestellt, dass der betriebliche und der kleine bauliche Unterhalt trotz einer gegenüber anderen Kantonen sehr ökologischen Grünpflege mit CHF 4'200 unter dem Mittelwert von CHF 4'500 liegt und somit günstiger erbracht wird. Beim outgesourceten Anteil liegt der Kanton Basel-Landschaft knapp unter dem schweizerischen Durchschnitt. Der Winterdienst ist in den Gesamtkosten - topographisch bedingt - schweizweit nicht vergleichbar; beim Fremdleistungsbezug wurde jedoch festgestellt, dass der Kanton Baselland bei über 2/3 liegt, der Durchschnitt jedoch lediglich bei 1/3 Fremdleistung. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Outsourcing-Quote im Kanton Baselland über dem Mittelwert der Schweiz liegt. Es gibt demnach keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zur verstärkten Fremdvergabe von Leistungen.

In haftungsrechtlicher Hinsicht wäre eine weitergehende oder gar vollständig ausgelagerte Leistungserbringung von betrieblichem und baulichem Unterhalt von Nachteil. Einerseits müssen die Fremdleistungen überwacht und kontrolliert werden (was Aufwand verursacht), andererseits müsste der Kanton als Werkeigentümer für Schäden infolge mangelhaften Unterhalts an seinen Strassenanlagen gegenüber Dritten haften, auch wenn der Unterhalt ausgelagert worden ist.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2016/020](#) «Operative Aufgaben Tiefbauamt» abzuschreiben.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:  
Peter Vetter